

g) Schäden an Möbeln, Waren, Maschinen und anderen Gegenständen, die während des Umzugs aus den beschlagnahmten Gebäuden entstehen, in Fällen, in denen der Eigentümer gegen solche Schäden nicht versichert war.

3. Anträge sind in zweifacher Ausfertigung bei dem örtlichen Bürgermeister auf dem Formblatt, Anlage A, einzureichen. Quittungen, Belege usw. zur Begründung des Anspruchs sind beizufügen. Das örtliche Bezirksamt leitet das Originalformblatt nebst Unterlagen mit einer Bestätigung, daß die Räumung eine Folge der Beschlagnahme des Grundstücks auf Grund AF 77 war, an das zuständige Amt für Kriegsschäden und Besatzungskosten weiter und behält die Zweitschrift zurück.

4. Die zu zahlende Entschädigung wird von dem Besatzungskosten-Amt nach den Bestimmungen des Reichsleistungsgesetz-C-Is oder anderer gültiger deutscher Gesetze festgestellt und wird dem Einzelplan XVII A/5-3g des Besatzungskosten-Haushaltes belastet.

5. Diese Anweisung findet auf alle Räumungen im britischen Sektor seit dem 4. Juli 1945 Anwendung, sofern die Beschlagnahme der Gebäude auf Grund von AF 77 oder auf andere Weise unter späterer Genehmigung der Beschlagnahme erfolgt ist.

6. Berichtigungen bereits erledigter Zahlungen erfolgen nicht.

7. Zu § 5 wird bemerkt, daß Gebäude, die nicht auf Grund AF 77 beschlagnahmt wurden, ebenfalls unter diese Anweisung fallen, sofern die Beschlagnahme inzwischen anerkannt worden ist.

h. Diese Anweisung soll in ganz klarer Form an die verschiedenen Bezirksämter des britischen Sektors weitergeleitet werden, und Sie werden ermächtigt, sie allgemein bekanntzumachen, so daß die Ansprüche nach den oben aufgeführten Bestimmungen erledigt werden können.

W. K. CURTIS S C O

- for Controller Finance & Property Control Military Government  
British Troops Berlin

Anlage „A“ des britischen Formblatts 77r-(AF 77)

### Formblatt für den Antrag auf Zahlung von Kosten bei Räumung von Gebäuden, die auf Grund des britischen Formblatts 77 beschlagnahmt worden sind

Bemerkung: Dieses Formblatt ist auszufüllen und in zwei Stücken mit Quittungen und anderen Unterlagen dem Bürgermeister einzureichen. Die

Erstschritt mit den Unterlagen wird dem Amt für Kriegsschäden und Besatzungskosten weitergeleitet und die Zweitschrift beim Bürgermeister zurückbehalten.

1. Anschrift oder Beschreibung des Gebäudes/ Grundstücks, beschlagnahmt durch AF 77 oder durch frühere Beschlagnahme vor Einführung von AF.

2. Datum der Beschlagnahme.

3. Beanspruchte Kosten:

- a) Umzugskosten.
- b) Mehrmiete.
- c) Freimaßlungskosten.
- d) Lagerkosten.
- e) Wiedereinrichtungskosten.
- f) Versicherungsprämien.
- g) Beschädigungen an Möbeln usw.

(Bemerkung: Quittungen, Unterlagen zur Begründung des Anspruchs sind beizufügen)

4. Umgezogen nach:

5. Gelagert in: -

Ich erkläre, daß ich einen Anspruch auf Zahlung der obengenannten Kosten in Verbindung mit der Beschlagnahme des in Punkt 1 beschriebenen Grundstücks habe und daß ich weiß, daß falsche Angaben strafbar sind.

Ort:

Datum:

Unterschrift des Eigentümers:

Nähere Angaben über die Person (Herr, Frau, Beruf):

Bescheinigung des Bürgermeisters:

Die Möbel usw., auf die sich der Anspruch bezieht, waren in dem unter 1. beschriebenen Gebäude untergebracht und die Räumung war eine Folge davon, daß das Gebäude auf Grund AF 77 oder vor der Einführung beschlagnahmt wurde.

Unterschrift?

Ort:

Datum:

## Magistrat

### Wirtschaft

#### Anordnung über die Preisregelung für Brennholz und Errichtung einer Ausgleichskasse

Auf Grund der Verordnung gegen die Preistreiberei vom 28. September 1945 sowie der Verordnung über die Errichtung eines Preisamtes vom gleichen Tage wird für die Preisregelung auf dem Gebiet der Brennholzwirtschaft nachstehendes angeordnet:

§ 1

Die Verbraucherhöchstpreise für die Abgabe von Brennholz an die Berliner Bevölkerung werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Ungeschlagenes Holz ..... pro rm = 11,— RM
- 2. Geschlagenes, aber ungesägtes und ungespaltenes Holz ..... „ „ = 12,— „
- 3. Brennholz in Meterlängen im Walde ... „ „ = 21,— „
- 4. Brennholz in Meterlängen ab Berliner Lagerplatz „ „ = 31,— „
- 5. Brennholz in Meterlängen frei Haus ... „ „ = 32,50 „
- 6. Gesägtes und gespaltenes Brennholz ab Lagerplatz ..... „ „ = 36,— „
- 7. Gesägtes und gespaltenes Brennholz frei Haus „ „ = 40,— „

§ 2

Für den Verkauf von Brennholz durch den Brennholzgroßhandel an Wiederverkäufer bzw. an unter Ausschaltung des Einzelhandels beziehende Großverbraucher wird durch die Zentralstelle für die Holzbeschaffung ein Abrechnungspreis im Rahmen der in § 1 genannten Verbraucherpreise festgesetzt, der sich aus den Beschaffungskosten des Brennholzgroßhandels im Mittel und einer dem Brennholzgroßhandel zugebilligten Abwicklungsgebühr in Höhe von 2,— RM für Brennholz, welches, bis zu 50 km, in Höhe von 2,50 RM für Brennholz, welches über 50 km von Berlin entfernt liegt, zusammensetzt.

Diese Preisregelung für den Brennholzgroßhandel bezieht sich auf alle Geschäfte, die für Eterlin anfallendes und nach Berlin transportiertes Brennholz zum Gegenstand haben.

§ 3

Liegen die Beschaffungskosten zuzüglich der nach § 2 festgelegten Abwicklungsgebühr im einzelnen unter dem von der Zentralstelle für die Holzbeschaffung festgesetzten Abrechnungspreis, so ist der Differenzbetrag von dem betroffenen Brennholzgroßhändler abzuführen. Liegen sie über dem festgesetzten Abrechnungspreis, so ist der Differenzbetrag im Rahmen der abgeführten Überschüsse grundsätzlich zu vergüten. Hierbei wird die Reihenfolge der Vergütung wie folgt festgelegt:

- 1. Bei allen mit Verlust verkaufenden Brennholzgroßhändlern wird der über dem festgesetzten Abrechnungspreis liegende Teil der Beschaffungskosten (ohne Abwicklungskosten) frei Berlin rückvergütet.

- 2. An Brennholzplätzthändler, welche Brennholz in ofenferligem Zustand an Wiederverkäufer abgeben, erfolgt eine Rückvergütung. Die Höhe des hierfür in Anrechnung kommenden Satzes wird durch die Zentralstelle für die Holzbeschaffung festgelegt.
- 3. Die in § 1 festgelegte Abwicklungsgebühr wird an alle mit Verlust verkaufenden Brennholzgroßhändler rückvergütet.

§ 4

Zur Durchführung der in § 3 getroffenen Regelung wird bei der Zentralstelle für die Holzbeschaffung eine Ausgleichskasse errichtet.

Der Leiter der Ausgleichskasse wird auf Vorschlag des Geschäftsführers der Zentralstelle für die Holzbeschaffung vom Leiter der Abteilung für Wirtschaft beim Magistrat von Groß-Berlin bestellt. Er untersteht der Dienstaufsicht des Geschäftsführers der Zentralstelle für die Holzbeschaffung.

Die Tätigkeit der Ausgleichskasse wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat hat das Recht, der Ausgleichskasse im Rahmen dieser Preisregelung grundsätzliche Anweisungen über die im einzelnen zu zahlenden Vergütungen und das Verfahren zu erteilen. Der Leiter der Ausgleichskasse ist zur Auskunfterteilung an den Verwaltungsrat verpflichtet. Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in Sitzungen, zu denen mit einer Frist von mindestens drei Tagen schriftlich oder auf anderem Wege von dem Leiter der Ausgleichskasse einzuladen ist.

Willenserklärungen des Verwaltungsrates werden durch den Vorsitzenden abgegeben.

Der Geschäftsführer der Zentralstelle für die Holzbeschaffung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.

§ 5

Der Verwaltungsrat wird vom Leiter der Abteilung für Wirtschaft beim Magistrat von Groß-Berlin bestellt und abberufen. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören an drei Vertreter des Brennholzgroßhandels und je ein Vertreter der Abteilung für Wirtschaft, der Finanzabteilung des Magistrats von Groß-Berlin und des Preisamtes beim Magistrat von Groß-Berlin sowie ein öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer, der gleichzeitig den Vorsitz des Verwaltungsrates führt.

Die Vertreter des Brennholzgroßhandels werden von der Zentralstelle für die Holzbeschaffung benannt.

Die Zentralstelle für die Holzbeschaffung erläßt mit vorheriger Zustimmung der Abteilung für Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin und des Preisamtes beim Magistrat von Groß-Berlin die notwendigen Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 21. Juli 1947.

Magistrat von Groß-Berlin  
Der Oberbürgermeister  
i. V.: L. Schroeder.

## II. Amtliche Bekanntmachungen

### Magistrat

### Wirtschaft

#### Einführung eines einheitlichen Berichtsystems für Transportunternehmen

Das Transport-Komitee bei der Alliierten Kommandantur Berlin hat einen Antrag des Magistrats von Groß-Berlin, Abteilung für Wirtschaft, auf

Verlängerung der für die Vorlage von einheitlichen Berichten durch die Transportunternehmen gemäß Befehl BK/O (47) 121 vom 22. Mai 1947 angeordneten Fristen (vgl. VOB1. 47 S. 140) stattzugeben, wobei die bestehenden Fristen für die Einreichung des Berichtsystems angeordnet wurden:

Bericht	für das 1. Halbjahr	1947	am 31. August	1947
Bericht	für das 2. Halbjahr	1947	am 31. Januar	1948
Bericht	für das 1. Halbjahr	1948	am 31. Juli	1948